

§ 9 BRKG **Bundesreisekostengesetz (BRKG)**

Bundesrecht

Titel: Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BRKG

Gliederungs-Nr.: 2032-28

Normtyp: Gesetz

§ 9 BRKG – Aufwands- und Pauschvergütung

(1) ¹Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde an Stelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. ²Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen an Stelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.